Sitzung der Bezirksvertretung der Bezirksvertretung Schildesche am 05.11.2026
Antwort zur Anregung gemäß § 24 GO NRW Druchsachen-Nr.: 0330/2025-2030
Verkehrsrechtliche Anordnung zum Schutz von Radfahrenden

Die Jöllenbecker Straße weist zwischen der Apfelstraße und der Stadtbahnhaltestelle „Auf der Hufe“ eine Fahrbahnbreite von 4,60m auf. Dies unterteilt sich in einen Schutzstreifen mit einer Breite von 1,50m und eine verbleibende Fahrbahn von 3,10m. Unter diesen Voraussetzungen ist das Überholen von Radverkehr durch den Kfz-Verkehr unter Einhaltung des innerhalb geschlossener Ortschaft vorgeschriebenen Überholabstandes von 1,50m nur möglich, wenn der Radverkehr direkt am Fahrbahnrand fährt und keinen Sicherheitsabstand zu den auf dem Parkstreifen geparkten Autos einhält. Zudem darf der Kfz- Verkehr dazu nicht weiter als 10cm vom linken Fahrbahnrand entfernt fahren. Beides kommt faktisch im Verkehrsablauf nicht vor. Daher herrscht an dieser Stelle schon ein gesetzliches Überholverbot, da ein Überholen des Radverkehrs mit Unterschreitung der genannten 1,50m nicht erlaubt ist.

Da die genannten Maße hier allerdings nur knapp unterschritten werden, ist für den Kfz-Verkehr nicht ohne weiteres erkennbar, dass eine Einhaltung der 1,50m Überholabstand in diesem Bereich nur knapp nicht möglich ist.

Daher wird für die genannte Strecke eine entsprechende Beschilderung mit Vz. 277.1 aufgestellt werden.

Gez.
Lewald